

Zl. 275/4/XI.- 21.

W i e n , am 7. September 1921.

Einbürgerung Singer .

An die

Fürstliche Regierung

in Vaduz.

Ich beehre mich der fürstlichen Regierung mitzuteilen, daß ich heute Vormittag mit Herrn Dr. Singer die Frage seiner Einbürgerung besprochen habe. Dr. Singer erklärt, daß sich die Verhältnisse, seitdem er seine Anerbietungen bezüglich der Verpflichtungen, die er im Falle seiner Einbürgerung auf sich nehmen würde, derart geändert haben, daß er nicht mehr in der Lage sei, dieselben in derselben Weise aufrecht zu erhalten. Die Einbürgerungstaxe von 30.000 Franken, (Gemeinde- und Landestaxe zusammen genommen), ist er nach wie vor bereit in dieser Höhe zu zahlen, hingegen ist es ihm infolge des ungeheueren Kurssturzes der Krone nicht möglich die Verpflichtung einer jährlichen Steuer von 30.000 Franken und zwar auf 30 Jahre auf sich zu nehmen, da sein Einkommen in österreichischer Valuta besteht. Er hat mir folgende Propositionen auseinandergesetzt, unter welchen es ihm möglich wäre, die Einbürgerung zu vollziehen.

Dr. Singer fährt morgen nach Prag um mit der tschechischen Regierung wegen der Verlegung des Sitzes der gesamten Gesellschaft, welche sich in der Tschechoslovakei und in Oesterreich befindet, zu verhandeln. Sollte die Verlegung des Sitzes derselben ^{nah Vaduz/} möglich sein, so würde er sich verpflichten, der fürstlichen Regierung eine pauschalierte Steuer von jährlich einer Million Kronen zu leisten, einen Teil davon eventuell nach einem festzusetzenden Umrechnungsschlüssel in tschech. Kronen. (Dies entspricht dem Betrag von 30.000 Schweizer Franken nach dem Kurs von 33, wie er zur Zeit seines ursprünglichen Anerbietens bestand.) Falls die tschechische Regierung dies nicht zugeben würde, so würde er lediglich den Sitz des österreichischen Geschäftes

Eingel:

14 SEP. 1921

Z:

4094

nach Vaduz verlegen, wobei er entgegenkommender Weise die Steuerleistung von einer Million Kronen nicht verringern würde. Im Falle einer Währungsänderung in Oesterreich würde natürlicherweise diese Steuer nach dem für diese neue Währung in Oesterreich festgesetzten Umrechnungsschlüssel in dieser erfolgen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so würde er lediglich die liechtensteinische Fabrik, welche er auf jeden Fall wieder in Tätigkeit zu setzen beabsichtigt, versteuern und würde die Höhe dieser Steuerleistung mit der fürstlichen Regierung ^{selbst} vereinbaren. Dr. Singer wird nach seiner Rückkehr von Prag in oca 14 Tagen mir über das Resultat seiner dortigen Besprechungen berichten und Ende dieses Monats nach Liechtenstein reisen, um an Ort und Stelle die Bedingungen wegen der Wiederaufnahme der Tätigkeit seines Vaduzer Werkes studieren und mit der fürstlichen Regierung die Modalitäten seiner eventuellen Einbürgerung zu besprechen. Die garantierte Steuerleistung möchte er auf einen geringeren Zeitraum als 30 Jahre festsetzen, da es gegenwärtig nicht abzusehen ist, wie die Verhältnisse sich entwickeln werden und er daher unter Umständen sich nicht mehr in der Lage sehen würde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder auch die fürstliche Regierung im Falle eines bedeutenden Aufschwunges des Geschäftes durch eine allzulange fristige Pauschalierung geschädigt werden könnte. Wegen des günstigsten Termines für die Zeitbemessung werde er ebenfalls mit der fürstlichen Regierung verhandeln.

Der fürstliche Geschäftsträger :

R. P. P.

varski